TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

60.1 Stadtplanung / Liegenschaften

Vorl.Nr.: V/2010/00835

Datum: 01.02.2010

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung	18.02.2010	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung - 3. Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Merler Keil“ für die im südwestlichen Plangebiet, beidseitig der „Otto-Hahn-Straße“ liegende gekennzeichnete Teilfläche, entsprechend Anlage 3, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingeschränkt erneut für die Dauer von einem Monat auszulegen (3. Offenlage).
   Stellungnahmen und Anregungen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilbereichen abgegeben werden.

2. Der Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim am 07.05.2009 sowie durch den Rat der Stadt Meckenheim am 13.05.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, den vorliegenden Planentwurf für den südwestlichen Teilbereich, nördlich des Keplerweges, nochmals zu überarbeiten und den überarbeiteten Planentwurf für diesen Teilbereich zur eingeschränkten erneuten Offenlage vorzulegen mit dem Inhalt, entsprechend den vorgebrachten Anregungen der Anrainer des Keplerweges, dort einen öffentlichen Grünstreifen auszuweisen, unter entsprechender Veränderung der bebaubaren Grundstücksflächen.

Auf Grund der durchgeführten eingeschränkten erneuten Offenlage, welche vom 15. Oktober 2009 bis einschließlich 16. November 2009 erfolgt ist, wurden von interessierten Bürgerinnen und Bür-

gern Anregungen und Hinweise vorgebracht, welche die Erweiterung / Verlängerung der dargestellten öffentlichen Grünfläche bis zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Merler Keil“ beinhaltet. Die Anregung wird berücksichtigt.

Da durch diese erneute Umplanung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes in diesem Teilbereich betroffen sind, ist eine weitere eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes für den gekennzeichneten Teilbereich erforderlich. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird festgelegt, dass im Rahmen der dritten eingeschränkten erneuten Offenlage Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilbereichen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist im Planentwurf entsprechend gekennzeichnet.

Auf den beiliegenden Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wird verwiesen.

Meckenheim, den 01.02.2010

Mario Mezger	Waltraud Leersch
Sachbearbeiter	Leiterin

Anlagen:
1. Begründung nebst Umweltbericht und Textlichen Festsetzungen
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Nachtrag zur 3. Offenlage)
3. Bebauungsplanentwurf
4. Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen